

Beschluss Nr. 1232/2015

Schwyz, 15. Dezember 2015 / ju

Abschaffung der wirkungsorientierten Verwaltungsführung (WOV)

Beantwortung der Motion M 16/15

1. Wortlaut der Motion

Am 14. Oktober 2015 haben die Kantonsräte Christoph Weber und Christoph Pfister folgende Motion eingereicht:

«Die wirkungsorientierte Verwaltungsführung soll eine Steuerung der verschiedenen kantonalen Verwaltungseinheiten via Zielvorgaben und Globalbudgets erlauben.

Dieser Ansatz hat sich nur sehr beschränkt bewährt. Die Übersicht über die Entwicklung der Kantonsfinanzen wie auch die effektive Steuerbarkeit durch das Parlament sind stark eingeschränkt. Die Zielsetzungen für die einzelnen Verwaltungseinheiten wirken oft theoretisch und gesucht. Es ist oft auch kaum möglich und sinnvoll, solche zu formulieren.

So ist es beispielsweise Anhand des aktuellen Aufgaben- und Finanzplans 2016–2019 nur schwer möglich, sich ein konkretes Bild über die Finanzlage machen zu können. Der Umfang der WOV ist ausserordentlich gross geworden und es ist zu vermuten, dass auch die Verwaltung viel Zeit in die Erstellung und den Unterhalt der WOV investieren muss.

Die WOV hat sich nicht so bewährt, damit sich der entsprechende Aufwand rechtfertigen lässt. Eine Rückkehr zum konventionellen Führungsmodell und dem entsprechenden Rechnungssystem ist sinnvoll.

Einfache und pragmatische Ansätze sind gefragt, um eine kompetente Führung durch Parlament und Regierung zu ermöglichen. Deshalb soll künftig auf die wirkungsorientierte Verwaltungsführung verzichtet werden.

Der Regierungsrat wird gebeten, eine entsprechende Vorlage auszuarbeiten.»

2. Antwort des Regierungsrates

Mit der Inkraftsetzung des neuen Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt vom 20. November 2013 per 1. Januar 2016 wird der Steuerungsmechanismus der wirkungsorientierten Verwaltungsführung in der ganzen Verwaltung des Kantons Schwyz eingeführt. Dieses Vorgehen ist in § 13 und § 14 des neuen Gesetzes vorgeschrieben. Im Vergleich zu früher werden die Leistungen und Finanzen in einem Leistungsauftrag zusammengefasst. Damit wird die Transparenz insofern erhöht, als auf einen Blick ersichtlich ist, welche grundlegenden Leistungen zu welchem Preis erstellt werden.

Die konkrete Umsetzung ist im Aufgaben- und Finanzplan 2016–2019 ersichtlich. Für jede Verwaltungseinheit wird ein Leistungsauftrag erstellt, der in der Regel den Grundauftrag, eine Umfeldanalyse, Leistungs- und Entwicklungsschwerpunkte, Kennzahlen, Projekte, Produkte sowie die Erfolgsrechnung inklusive Voranschlagskredit der entsprechenden Verwaltungseinheit enthält.

Der Regierungsrat hat darauf verzichtet, die Leistungen mit den Finanzen zu verknüpfen. Dadurch wird die Auswirkung einer Erhöhung oder Senkung einer Kennzahl auf den Aufwand nicht direkt ersichtlich. Ein solches Vorgehen würde eine kantonsweite Kosten- und Leistungsrechnung notwendig machen, was der Regierungsrat als unverhältnismässigen Aufwand und als eine unnötige Bürokratisierung erachtet.

Der Regierungsrat ist im Gegensatz zu den Motionären davon überzeugt, dass der Aufgaben- und Finanzplan 2016–2019 die Übersicht über die Kantonsfinanzen weiter verbessert. So stellt beispielsweise Kapitel 2.3 die Entwicklung der Kantonsfinanzen verständlich dar, und Kapitel 2.4 erläutert die wichtigsten Finanzkennzahlen. Die Informationen wurden auf die wesentlichen Zahlen beschränkt, um den Umfang – auch im Vergleich zu anderen Kantonen – kompakt zu halten. Im Vergleich zum Voranschlag 2015 ist zudem ein transparenter Finanzplan über vier Jahre ersichtlich, der die weitere Entwicklung der Kantonsfinanzen und die Planung – beispielsweise von Ergebnisverbesserungsmassnahmen – erheblich erleichtert. Wie bis anhin wird das Zahlenwerk (Konten pro Kostenstelle) den Kantonsräten und der Öffentlichkeit auf dem Internet zur Verfügung gestellt.

Während die Einführung des neuen Aufgaben- und Finanzplans mit einigem Initialaufwand verbunden war, wäre es nach erfolgter Arbeit unverhältnismässig und fragwürdig, diese zusätzlichen Informationen wieder abzuschaffen. Die jährliche Aktualisierung in den Folgejahren dürfte deutlich weniger aufwendig sein, als dies jeweils bis anhin der Fall war.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, die Motion M 16/15 nicht erheblich zu erklären.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Finanzdepartement; Steuerverwaltung; Sekretariat des Kantonsrates.

Im Namen des Regierungsrates:

Andreas Barraud, Landammann

Dr. Mathias E. Brun, Staatsschreiber